

Anteilsverkauf – steuerfreier Kapitalgewinn oder steuerbarer Ertrag?

BÄR
& KARRER

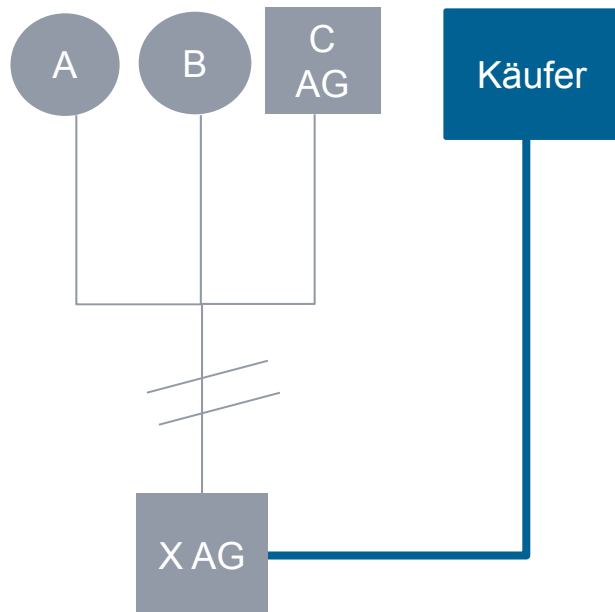
Diskussion

Moderation: Susanne Schreiber, Bär & Karrer AG

Teilnehmer: Adrian Hug, Eidgenössische Steuerverwaltung, Bern; Prof. Dr. Julia von Ah, von Ah & Partner AG, Zürich; Maurus Winzap, Walder Wyss AG, Zürich

8. Juni 2017

1. Wie sehen Sie Art. 16 Abs. 3 DBG – Generalnorm (steuerfreier Kapitalgewinn) vs. eng auszulegende Ausnahmegvorschrift?
2. Behandlung von Nebenabreden: earn out – Beispiele



Beispiel: Fixpreis 6 Millionen; 4 Millionen variabel über 2 Jahre

- a) abhängig von Marktzulassung Produkt Z der X AG
- b) abhängig von EBIT-Zuwachs plus 5% p.a. für 2 Jahre
- c) abhängig von Erreichung business plan X AG
- d) abhängig von Synergie-Erreichung mit Käufer (Kosteneinsparung von 500'000 p.a.)

Abwandlung: zusätzliche Voraussetzung für earn out:

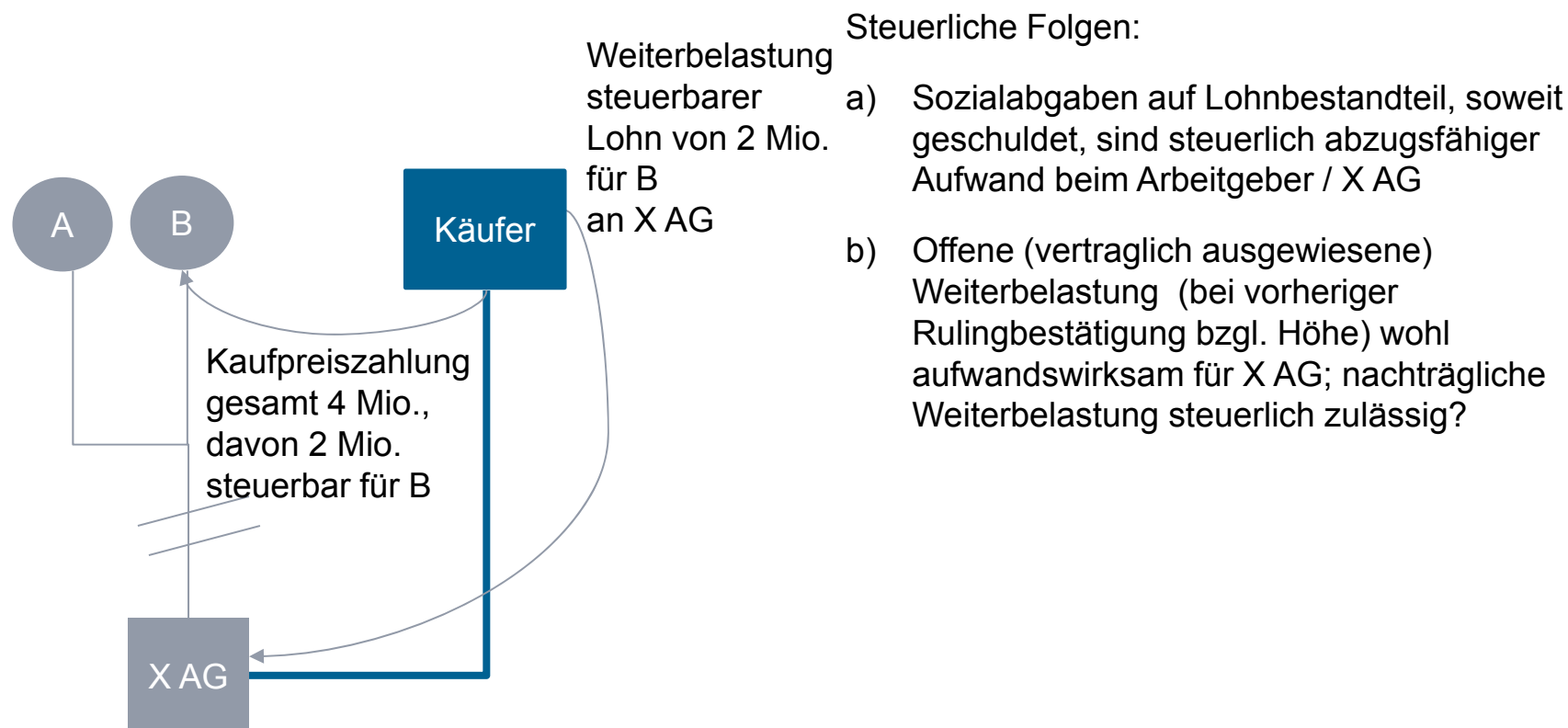
- e) Weiterarbeit von bestimmten Key Mitarbeitern der X AG
- f) Weiterarbeit von A und B

Earn out nur für A und B ("asymmetrischer Kaufpreis"), tieferer Lohn

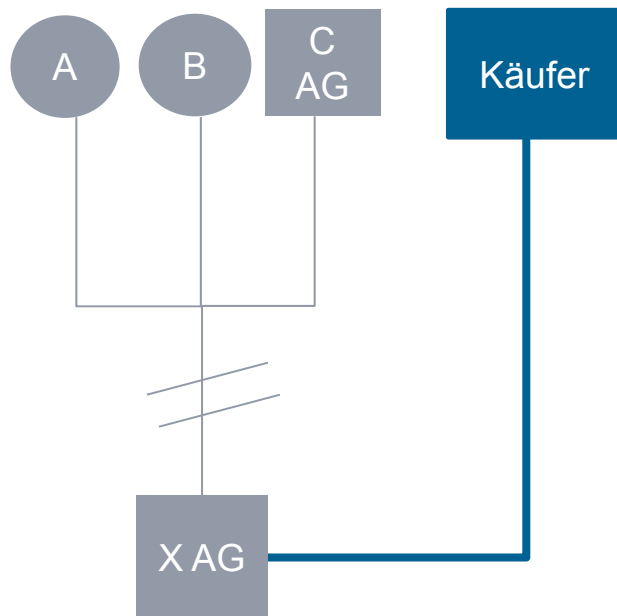
Angemessener / dritüblicher Lohn (für konkrete Funktion/ Pensum von A und B)

Abwandlung: deferred payment: gestaffelte Auszahlung ohne Voraussetzungen

3. Wie sehen Sie die Weiterbelastung des "umqualifizierten Kaufpreises" durch den Käufer an die Zielgesellschaft / den Arbeitgeber?



4. Nebenabrede: nachvertragliches Wettbewerbsverbot – Beispiele ohne / mit Weiterarbeit



Beispiel: Fixpreis 10 Millionen; nachvertragliches Wettbewerbsverbot für 2 Jahre nach Verkauf / nach Beendigung der Tätigkeit für X AG; keine separate Vergütung; Konventionalstrafe von CHF 3 Millionen bei Verstoss

- A – keine Weiterarbeit mehr gewollt
- B – Weiterarbeit für X AG: Vereinbarung des Wettbewerbsverbots im Kaufvertrag / Vereinbarung nur im Arbeitsvertrag?

Abwandlung:

- Höherer Kaufpreis für A -> Indiz für Entschädigung ("Arbeitsverbot")? Wie ist die Entschädigung zu bestimmen? (z.B. 2 Jahresgehälter, nicht Konventionalstrafe)
- Höherer Kaufpreis für B, weniger Lohn als bisher -> Indiz für Entschädigung für zukünftige Arbeitsleistung?
- Weiterbelastung der Vergütung für das Wettbewerbsverbots durch Käufer an X AG / Arbeitgeber: steuerlich abzugsfähiger Aufwand?

Allgemeines Fazit (1/2)

1. Grundsatz: Generalnorm Art. 16 Abs. 1 DBG: alle Einkünfte sind steuerbar;
Ausnahme: Kapitalgewinn aus der Veräusserung von Privatvermögen
2. Steuerbarkeit als Erwerbseinkommen ist unabhängig davon, wer eine Zahlung leistet
(Arbeitgeber, Käufer, Mitgesellschafter)
3. Gemischte Rechtsgeschäfte / earn out / Wettbewerbsverbot: sind nicht per se unüblich
4. Umqualifikation eines Teils des Kaufpreises setzt besondere Anknüpfungspunkte voraus
 - a) Was ist der Grund bzw. das Motiv für die Zahlung? Wertunsicherheit / Wertsicherung oder Leistung des Verkäufers?
 - b) Besteht ein Konnex zu einer bisherigen / zukünftigen Leistung des Verkäufers? Ist diese bereits drittüblich entschädigt?
 - c) Wettbewerbsverbot führt nur in Sonderfällen zu steuerbarer Entschädigung
 - d) Weiterarbeit führt nur in Sonderfällen zu Umqualifikation in Lohn

Allgemeines Fazit (2/2)

5. Höhe der Umqualifikation muss sich in der Regel am Grund der Vergütung orientieren (üblicher Lohn, übliche Entschädigung für Nichtausübung einer Tätigkeit, nicht per se Konventionalstrafe)
6. Aufwandswirksame Weiterbelastung von steuerbarer Tätigkeitsvergütung / Entschädigung für Wettbewerbsverbot im Interesse des Arbeitgebers / Zielgesellschaft ist einzelfallabhängig (Ruling empfohlen!)

Besten Dank für die Aufmerksamkeit!